



Flensburger Hafen GmbH

TARIF

für die

Leistungen, Lieferungen und Benutzungen in dem Hafen

der Stadt Flensburg

Übersicht:

- 1.. **Allgemeine Bestimmungen**
 - A. Geltungsbereich
 - B. Besondere Entgelte
 - C. Bemessungsgrundsätze
 - D. Zahlungspflicht und Fälligkeit
 - E. Umsatzsteuer
 - F. Gerichtsstand

- II. **Entgelte für Leistungen, Lieferungen und Benutzungen**
 - A. Kaigeld
 - B. Krangeld
 - C. Sportbootgeld
 - D. Lagergeld/Standabgabe
 - E. Gleisnutzungsabgabe
 - F. Wasser-, Stromversorgung
 - G. Abwassergeld
 - H. Abfallentsorgung

- III. **Inkrafttreten**



I. Allgemeine Bestimmungen

A. Geltungsbereich

für Leistungen und Lieferungen der Flensburger Hafen GmbH sowie Benutzungen von öffentlichen Uferanlagen im Bereich des Hafens der Stadt Flensburg sind Entgelte nach diesem Tarif zu zahlen. Zu den Anlagen gehören insbesondere die Freiflächen, Ladestraßen, Rampen, Lager-schuppen und Kräne.

B. Besondere Entgelte

Für Leistungen, Lieferungen und Benutzungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, werden besondere Entgelte vereinbart.

C. Bemessungsgrundsätze

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit bei Leistungen und Lieferungen der Flensburger Hafen GmbH ist:

Montag – Donnerstag	07.00 – 16.00 Uhr
Freitag	07.00 – 14.30 Uhr

(2) Unbenommen des Absatzes 1 gelten für Schichtarbeiten folgende Zeiten:

1. Schicht Montag – Sonnabend	07.00 – 14.30 Uhr
2. Schicht Montag – Freitag	14.30 – 22.00 Uhr

(3) Sind Güter vom Empfänger gewogen worden, so sollen diese festgestellten Gewichte zur Berechnung gelten.

(4) Fehlen Gewichtsangaben, so werden sie auf Kosten des Zahlungspflichtigen ermittelt.

(5) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden angefangene Berechnungseinheiten unter 5 abgerundet und ab 5 aufgerundet.

(6) Zur Berechnung der Entgelte nach Stunden gilt allgemein, daß für jede angefangene halbe Stunde der halbe Stundensatz berechnet wird.

(7) Zur Berechnung der Entgelte nach Art und Gewicht ($t = 1000 \text{ kg}$) gelten grundsätzlich die Angaben im Begleitpapier des Ladungsgutes (Konnossement, Manifest, Ladepapier), die mit Eintreffen des Gutes im Hafen gemacht werden müssen.

(8) Zur Berechnung der Entgelte nach Personen gilt die Anzahl der entgeltlich bzw. unentgeltlich beförderten Passagiere.



D. Zahlungspflicht und Fälligkeit

- (1) Zahlungspflichtig sind neben dem Auftraggeber der Verloader, Empfänger und Eigentümer der Güter sowie der Benutzer der Kai- und Brückenanlagen und die Reederei. Im Zweifel haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Jede Reederei, die einen gewerbsmäßigen Personenverkehr betreibt, ist verpflichtet, der Flensburger Hafen GmbH die Anzahl der in einem Monat beförderten Fahrgäste bis zum 4. des folgenden Monats mitzuteilen.
- (3) Die Entgelte sind nach Zustellung der Rechnung bzw. nach Ausführung der Leistung, Lieferung oder Benutzung fällig. Zahlungsmittel ist der Euro.
- (4) Die Flensburger Hafen GmbH ist berechtigt, für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen und die Benutzung der öffentlichen Kai- und Brückenanlagen Sicherheitsleistung in angemessener Höhe zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Zahlungspflichtige seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Flensburger Hafen GmbH wird den Zahlungspflichtigen hierüber unterrichten und dabei die Höhe der Sicherheitsleistung und die Voraussetzungen für ihren Wegfall angeben. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Zinssatz nach § 247 BGB verzinst. Ist der Kunde in Verzug, so kann die Flensburger Hafen GmbH die Sicherheit verwerten. Hierauf ist der Zahlungspflichtige in dem den Verzug auslösenden Mahnschreiben hinzuweisen. Nach Verwertung der Sicherheit ist die Flensburger Hafen GmbH bei Vorliegen der Voraussetzungen erneut berechtigt, Sicherheit zu verlangen. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie verlangt werden konnte, weggefallen sind.
- (5) Erfüllt der Zahlungspflichtige seine Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht, so kann die Flensburger Hafen GmbH ihre Lieferungen und Leistungen an den Zahlungspflichtigen einstellen.

E. Umsatzsteuer

Die Entgelte sind Nettobeträge. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen, Lieferungen und Benutzungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich in Rechnung gestellt.

F. Gerichtsstand ist Flensburg

Der Gerichtsstand ist Flensburg.



II Entgelte für Leistungen, Lieferungen und Benutzungen

A. Kaigeld

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Kai- und Brückenanlagen ist ein Kaigeld zu zahlen. Das Kaigeld wird berechnet für umgeschlagene Güter und für Passagiere, die in Flensburg an und von Bord gehen.
- (2) Das Kaigeld beträgt:
1. Güter:

a) Klasse I: Massengüter, lose (greifer-, schütt-, saug- und pumpfähig)	0,20 Euro/t
b) Klasse II: Sack- und Stückgüter	0,20 Euro/t
c) Mindestentgelt:	30,00 Euro
d) Sportboote die von Kunden selbst gekrant werden	pauschal 100 Euro/Boot

 - 2 Selbstlader haben für die eigene Entladung / Beladung ein Kaigeld von 1,50 Euro/Tonne zu zahlen. Die Ladezeit darf ohne vorherige Genehmigung der Flensburger Hafen GmbH 24 Stunden nicht überschreiten.

 3. Passagiere:

a) Fährverkehr innerhalb der Hafengrenze pro Zustieg	0,08 Euro/Person
b) Hafenrundfahrten innerhalb der Hafengrenze	0,13 Euro/Person
c) Passagierverkehr außerhalb der Hafengrenze pro Zustieg bis zur Seegrenze	0,18 Euro/Person
d) Kreuzfahrtverkehr / Passagierverkehr außerhalb der Seegrenze pro Zustieg	0,44 Euro/Person
pro Ausstieg	0,44 Euro/Person
pro Zustieg < 1000 BRZ	0,32 Euro/Person
pro Ausstieg < 1000 BRZ	0,32 Euro/Person

 4. Für die Benutzung der öffentlichen Kai- und Brückenanlagen zur Ver- und Entsorgung eines Schiffes sowie für die Belieferung eines Fahrgastschiffes mit Transitware wird kein Kaigeld berechnet.

 5. Security Zuschlag (für II A. (2) 3.d) 0,10 Euro/BRZ

 6. Security-Zuschlag für Kreuzfahrtverkehr an der Schiffbrücke: pauschal 6.500,00 Euro pro Anlauf.

B. Krangeld

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Kranes einschließlich der Kosten für den Kranführer und Energieverbrauch ist zu zahlen:
- | | |
|---|-------------------|
| a) Umschlag, allgemein | 1,10 Euro/to |
| b) Kies, Splitt, Kalkmergel, Kali, Kainit | 0,88 Euro/to |
| c) Sack- und Stückgüter | 1,15 Euro/to |
| d) Mindestentgelt | 78,00 Euro/Stunde |
- (2) Für Lasten von mehr als 2,5 t Einzelgewicht (Stückgut) ist ein Zuschlag von 50% des Krangeldes gemäß Abs. 1 zu zahlen.
- (3) Bei Bestellungen von Kranleistungen im Schichtbetrieb von Montag bis Freitag ist für die 2. Schicht das entsprechende Mindestentgelt für die volle Schicht sowie am Sonnabend und Sonntag wenigstens das



entsprechende Mindestentgelt für drei Stunden zu zahlen. Die Regelung der Bezahlung von Wartezeiten bzw. Zuschlägen für Zeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit bleibt hiervon unberührt:

- (4) Für Wartezeiten bei Leistungen und Lieferungen, die die Flensburger Hafen GmbH nicht zu vertreten haben, ist zu zahlen 50,60 Euro/Stunde
- (5) Für Leistungen und Lieferungen sowie Wartezeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit sind folgende Zuschläge zu zahlen:
- | | | |
|---|-------|-------------------|
| a) an Werktagen von 06.00 bis 20.00 Uhr | 33 % | 16,50 Euro/Stunde |
| b) an Werktagen von 20.00 bis 06.00 Uhr | 50 % | 25,30 Euro/Stunde |
| c) an Sonntagen | 100 % | 50,60 Euro/Stunde |

C. Sportbootgeld

- (1) Für Leistungen beim Sportboottransport sind folgende Entgelte zu zahlen:

	Sportbootgeld	Kaigeld	Gesamt
1-5 t	Pauschal 90,00 Euro	Pauschal 10,00 Euro	100,00 Euro
Mast legen / stellen			
1	45,00 Euro	5,00 Euro	50,00 Euro

Die Liegegebühr für Sportfahrzeuge beträgt nach deren Länge je Saison

Sommer vom 1. April bis 31. Oktober	6,30 Euro/dm
Winter vom 1. November bis 31. März	4,20 Euro/dm

D. Lagergeld/Standabgabe

- (1) Für eine Standfläche oder die Lagerung von Gütern auf den Freiflächen ist nach Ablauf einer Freilagerfrist von 3 Werktagen für jede angefangene Kalenderwoche zu zahlen:

a) allgemein	0,25 Euro/m ²
b) Mindestentgelt	25,00 Euro
c) ab 100 m ² oder mehr als 3 Wochen	0,20 Euro/m ²

- (2) Die Freilagerfrist gilt nur für Seetransportgüter. Für die Lagerung über längere Zeiträume können besondere Entgelte erhoben werden.

E. Gleisnutzungsabgabe

Für die Benutzung des Anschlussgleises auf der Hafenwestseite ist eine Pauschale in Höhe von 500 Euro pro angefangenen Kalendertag zu zahlen.

F. Wasser-/Stromversorgung (siehe Anlage 1)*

- (1) Für die Lieferung von Trink- bzw. Kesselwasser unmittelbar an den Kaianlagen ist zu zahlen:

a) Wasser	1,58 Euro/m ³
b) Anschlusseinrichtung	45,00 Euro/Anschluss
c) Selbstabholer	10,00 Euro/Abholung

- (2) Bei Anschluss an eine Stromversorgung fallen folgende Gebühren an:

a) Strom	0,23 Euro/KW
b) Anschlusseinrichtung	45,00 Euro/Anschluss

- (3) Bei der Lieferung von Wasser-/Strom außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit sind die Zuschläge gemäß Abschnitt B Abs. 5 zu zahlen.



(4) Für Wartezeiten des auf Anforderung bereitstehenden Bediensteten sind die Entgelte gemäß Abschnitt B Abs. 4 und 5 zu zahlen:

G. Abwassergeld (siehe Anlage 1)*

Für die Schmutzwasserentsorgung unmittelbar an der Kaianlage zum Einleiten von Abwasser ist zu zahlen: **2,89 € / m³**

H. Abfallentsorgung (siehe auch Anlage 1) * Tarif für die Entsorgung in dem Hafen der Stadt Flensburg

(1) Pro to BRZ wird ein Gebührensatz von € 0,05 berechnet.

Schiffsgröße in BRZ	Hausmüll / Marpol V harmlose Abfälle, € (siehe Anmerkung 1)	Sonderabfälle nach Marpol I im Preis enthaltene Abgabemenge in m ³ (siehe Anmer- kung 2)	Ladungsrückstände		Sonderabfälle nach Marpol V	
			Schiffsbetrieb- soriginäre Ladungs- rückstände	Transport- Ladungsreste	im Entgelt enthal- ten	ausgeschlossen bzw. auf Anfrage
bis 499	120 Ltr / 1 Sack	1	Entsorgungspreis abhängig von Art und Gefähr- dungseinstufung z.B. Abdeckpla- nen etc. zu Lasten Schiff und auf Anfrage	Entsorgungs- preis abhängig von Art und Gefährungs- einstufung zu Lasten Ladung und auf Anfrage	Ölhaltige Werk- stattabfälle, Emballagen mit Anhaftungen, Leuchtstoffröhren Trockenbatterien (Haushaltsbatte- rien, Knopfzellen, Klein-Akkus, Powerpacks) Nassbatterien (Starterbatterien, Bleiakkus	Chemikalienreste, Arzneimittel, Reini- gungsmittel, sons- tige besonders überwachungs- bedürftigen Abfälle gemäß der jeweils gültigen Abfallver- zeichnisverordnung (AVV)
500 - 1499	240 Ltr / 2 Säcke	1,5				
1500 - 2499	360 Ltr / 3 Säcke	2,5				
2500 - 3499	480 Ltr / 4 Säcke	3				
3500 - 5999	720 Ltr / 6 Säcke	4				
größer 6000	720 Ltr / 6 Säcke	4,5				

Anmerkung 1 Hausmüll

Bei Überschreiten der im Abgabepreis eingeschlossenen Menge wird die Mehrmenge mit 40,00 € / m³ berechnet

Anmerkung 2

Sonderabfälle nach Marpol 1

Abfallarten: Sludge, Schlamm, Bilgenwasser, Transportwaschwasser, Tankwaschwasser, Altöl
Pro Entsorgung wird eine Pauschale von 100,00 € für An- und Abfahrt erhoben. (Im Preis eingeschlossen ist eine Gesamtabnahmezeit von 4 Stunden)
Bei Überschreitung der 4 h wird ein Zuschlag von 80,00 € / m³ pro angefangene Stunde berechnet.
Bei Überschreiten der im Abgabepreis eingeschlossenen Abgabemenge wird die Mehrmenge mit 80,00 € / m³ berechnet

(2) Im Gebührensatz sind alle oben angegebenen Abfälle enthalten (mit Ausnahme der Ladungsrückstände, Chemikalienreste, Arzneimittel und Reinigungsmittel). Sonderabfälle nach Marpol I können nur nach vorheriger Anmeldung (Eingang der Meldung beim Hafen mindestens 24 h vorher) entsorgt werden. Hausmüll kann ortsnah an den Liegeplätzen innerhalb der Öffnungszeiten Hafens entsorgt werden. Sonderabfälle nach Marpol V (ohne die Ausnahmen) können innerhalb der Öffnungszeiten des Flensburger Hafens am Harniskai entsorgt werden.



III. Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 01.06.2010 in Kraft.

Flensburger Hafen GmbH



Anlage 1 zu Punkt H: Abfallentsorgung

- (1) Entsprechend der Landesverordnung in schleswig-holsteinischen Häfen (Hafenentsorgungsverordnung - HafEntsVO) hat die Entsorgung von Schiffsabfällen nach Anlage IV (nach Inkrafttreten am 27.09.2004) und Anlage V von Marpol 73/78, die sich aus dem Schiffsbetrieb durch die Besatzung und die Passagiere ergeben, an den von der Flensburger Hafen GmbH bewirtschafteten Kaianlagen, grundsätzlich über die Flensburger Hafen GmbH zu erfolgen.
- (2) Die Entsorgung von Schiffsabfällen gem. MARPOL Anlage I (öhlhaltige Flüssigkeiten aus dem Schiffsbetrieb) kann über die Flensburger Hafen GmbH erfolgen und wird durch einen qualifizierten Entsorgungsfachbetrieb nach § 52 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz durchgeführt.
- (3) Für Fahrzeuge ist pro Anlauf und BRZ ein Entsorgungsentgelt von € 0,05 zu zahlen, soweit keine Befreiung nach § 13 der Hafenentsorgungsverordnung (siehe Anlage 1: Formular Ausnahmegenehmigung) seitens der Hafenbehörde der Stadt Flensburg vorliegt. Mit der Zahlung des Entgeltes erhält das Fahrzeug das Recht auf Entsorgung gemäß dieser Tarifbestimmungen.
- (4) Bei Überschreiten der Höchstmengen nach Anlage 2 wird die Entsorgung der Mehrmengen gesondert berechnet.
- (5) Bei Schiffen ohne BRZ/BRT-Vermessung gelten 2 to Tragfähigkeit gleich 1 BRZ/BRT.
- (6) Für die Entsorgung von Schiffsabfällen gem. MARPOL Anlage V, ausgenommen für die Entsorgung besonders aufwendiger Schiffsabfälle (siehe Anlage 2) und besonders überwachungsbedürftiger Abfälle nach Abfallverzeichnis-Verordnung- (AVV), werden den Fahrzeugen geeignete Hafenauffangeinrichtungen zur Verfügung gestellt.
- (7) Besonders aufwendige Schiffsabfälle aus dem Geltungsbereich der Anlage V von MARPOL 73/78, wie z.B. Chemikalien in Behältnissen, elektrische Geräte, Asche / Rußreste, Fischgeschirre, sowie besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV sind von der Entsorgung ausgenommen.
- (8) In dem Entgelt ist die Entsorgung von öhlhaltigen Flüssigkeiten aus dem Schiffsbetrieb gem. MARPOL Anlage I bis zu einer Höchstmenge nach Anlage 2 enthalten. Die Flensburger Hafen GmbH übernimmt gegen Entgelt nachweis diese Kosten, darüber hinausgehende Entsorgungskosten sind vom Reeder, Eigner oder Charterer zu tragen.
- (9) Schiffsabfälle gem. MARPOL Anlage I aus Tanks aus dem Schiffsbetrieb müssen bei Umgebungstemperatur pumpfähig sein. Die Pumpleistung für Schiffe bis zu einer Schiffsgröße von 499 BRZ muss mindestens 1 cbm/Std., bei Schiffen von mehr als 499 BRZ mindestens 2 cbm/Std. betragen. Es müssen internationale Landanschlüsse vorhanden sein.
- (10) Die Entsorgung von Ladungsrückständen ist nicht in dem Entgelt enthalten. Die Kosten für die Entsorgung von Ladungsrückständen sind von dem Nutzer einer Auffangeinrichtung gesondert zu tragen.
- (11) Die Entsorgung hat in der hafenüblichen Regelarbeitszeit zu erfolgen. Die Schiffsführung hat die Schiffsabfälle auf Weisung der Flensburger Hafen GmbH in die bereitgestellten Behälter ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (12) Die Entsorgungsverpflichtung und die Bereitstellung von Auffangeinrichtungen für Schiffsabfälle besteht für die Flensburger Hafen GmbH vorbehaltlich der Meldefristenregelung nach § 6 der Hafenentsorgungsverordnung - HafEntsVO.
- (13) Die Flensburger Hafen GmbH kann nach Ermessen Fahrzeuge zur Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung verpflichten."
- (14) Die Entsorgung der Fäkalabwässer der anlaufenden Schiffe ist im Tarif für die Leistungen, Lieferungen und Benutzung in dem Hafen der Stadt Flensburg (siehe Hafentarif der Stadt Flensburg) enthalten.